BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 62/2025
Dezember 2025
Registernummer: 25412265365-88

Bekämpfung der Geldwäsche – Formate für die Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer an die Zentralregister

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA (SRA) Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann (Vorsitzender)
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der geplanten Durchführungsverordnung über Formate für die Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer an die Zentralregister.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt Stellung zur geplanten Neuregelung zur Übermittlung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer an ein Zentralregister gem. Art 62 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 im Entwurf der Durchführungsverordnung Ares(2025)10331989.

I. Veröffentlichung umfassender Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern begegnet grundsätzlichen Bedenken

Neu im Vergleich zur bisherigen Übermittlungspflicht an das Transparenzregister ist insbesondere die verpflichtende Angabe aller Vornamen, des Geburtsorts, der konkreten Wohnadresse und der Ausweisnummer zusätzlich zu den bereits jetzt zu übermittelnden Daten (bisher: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Wohnsitzland, alle Staatsangehörigkeiten). Hinzu kommen erweiterte Verpflichtungen zu Angaben von Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses inklusive einer Wertbezifferung.

Insbesondere bei der Ausweisnummer sowie der privaten Wohnadresse handelt es sich im Hinblick auf die Gefahren von u. a. Identitätsdiebstahl und Nachstellung um besonders sensible Daten.

Im Rahmen der Konsultation wurden keine Regelungen zur Veröffentlichung der Daten oder zur Einsichtnahme in das Register vorgelegt.

In den vergangenen Jahren haben Drohungen gegenüber Rechtsanwälten deutlich zugenommen. Dabei kam es auch zu Fällen, in denen Kollegen und deren Familien unter ihrer Privatadresse nachgestellt wurde. Daher sehen wir die zwingende Veröffentlichung derartiger Informationen bspw. für Partner einer PartGmbB äußerst kritisch. Dies gilt selbstverständlich in gleicher Weise für nichtanwaltliche wirtschaftliche Eigentümer.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Die BRAK setzt sich daher nachdrücklich dafür ein, dass eine erweiterte Übermittlungspflicht von entsprechenden Regelungen zur Begrenzung der Veröffentlichung und/oder der Einsichtnahme flankiert werden muss. Eine Einsichtnahme in derartige Daten darf nicht automatisiert, sondern nur eng begrenzt nach individueller Prüfung der Erforderlichkeit erfolgen. Ergänzend sollte die Möglichkeit der Sperrung entsprechender Daten gegenüber den bisherigen Regelungen erweitert werden.

II. Löschung der Daten Verstorbener

Die Daten des wirtschaftlichen Eigentümers (WE) – außer Vor- und Nachname – dürfen künftig bei dessen Versterben aus dem Register gelöscht werden. Sinn und Zweck der Erhebung und Registrierung der Daten ist es – auch heute schon –, dass seitens der Ermittlungsbehörden der „Papierspur“ gefolgt werden kann. Dieser Zweck dürfte mit der Neuregelung nicht erreicht werden, wenn bei Versterben des ursprünglichen WE die Spur bei diesem abbricht, da er nicht mehr identifiziert werden kann.

Sollte der Grund hierfür im Datenschutzrecht begründet liegen, kann hier möglicherweise gleichwohl eine andere Lösung gefunden werden.

III. Vernetzung mit anderen Registern

Nach den geplanten Artikeln 1 Nr. 5, 2 Nr. 2, 3 Nr. 2 sowie Artikel 4 Nr. 2 der Durchführungsverordnung sollen Daten, die aus anderen Registern ersichtlich sind, nicht auch an das Transparenzregister gemeldet werden müssen. Das ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Jedoch soll das Register sich künftig diese Daten anderweitig besorgen und sie dann bereitstellen, was wiederum zu Mehrfacheintragungen in verschiedenen Registern führt und damit das Risiko erhöht, dass Eintragungen in den Registern nicht identisch sind. Dies macht einen Sachverhalt nicht transparenter, sondern kann irritieren.

Vorschlag der BRAK wäre, dass das Transparenzregister darüber informieren muss, welche grundsätzlichen Information man aus welchem anderen Register erlangen kann – die anderen Register könnte man möglicherweise verlinken – und dass durch das Register nur zusätzliche Informationen besorgt und bereitgestellt werden müssen, die eben sonst nicht jedermann zugänglich sind.

* * *